

Die Frau im Sozialismus

Ramona Ripp



1. Einleitung

2. Das sozialistische Familienideal: Ursprung und politische Umsetzung

- 2.1 Das sozialistische Familienleitbild
- 2.2 Das Familiengesetzbuch (FGB) von 1965

3. Die Doppelrolle der Frau als erwerbstätige Mutter

- 3.1 Das sozialistische Frauenleitbild
 - 3.2 Gleichberechtigungspolitik der DDR
 - 3.3 Schwerpunkte der Geschlechterpolitik
- Die Frauenpolitik der DDR in drei Phasen:
- 1. Phase (1949- 1965) Integration der Frau in den Arbeitsmarkt
 - 2. Phase (1963- 1972) Qualifizierungsoffensive
 - 3. Phase (1971- 1989) Vereinbarkeitspolitik

4. Die Familie im „realen“ Sozialismus

- 4.1 Allgemein
 - 4.2 Der Alltag der Frauen
 - 4.3 Familienformen in der DDR
- Normalfamilie
Alleinerziehende
Nichteheliche Lebensgemeinschaften

5. Familienpolitik in Ost- und Westdeutschland

- 5.1 Familienpolitik in Ost- und Westdeutschland
- 5.2 Schwerpunkte der Geschlechterpolitik in der BRD in fünf Phasen:
 - 1. Phase (1945- 1965) Familie
 - 2. Phase (ab 1966) Hausfrau und Mutter
 - 3. Phase (ab 1972) Emanzipation
 - 4. Phase (1976- 1980) Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird diskutiert
 - 5. Phase (ab 1979) Leitbild der Hausfrau und Mutter
- 5.3 Wichtige Maßnahmen und Gesetze für Frauen in der BRD seit 1949

6. Die soziale Familie im Umbruch ´ 89

- 6.1 Unsicherheitsfaktoren nach der Wende
- 6.2 Wandel der Erziehungs- und Familienvorstellungen im Osten

7. Fazit

8. Quellenverzeichnis



1. Einleitung

Als 1989 die Mauer fiel und Deutschland wiedervereinigt wurde, bedeutete dies insbesondere für die Bevölkerung der ehemaligen DDR ungeahnte, positive wie auch negative Neuerungen und Veränderungen. Die Eingliederung in die BRD brachte in das Gebiet der ehemaligen DDR demokratische Strukturen, Reise- und Konsumfreiheit und die Möglichkeit eine Meinung zu äußern, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Der gesellschaftliche Umbruch verursachte jedoch auch wirtschaftliche und soziale Probleme, denn innerhalb kürzester Zeit vollzog sich in Ostdeutschland ein gravierender sozialer Wandel. Berufsgruppen wurden entwertet oder fielen ganz weg und viele Ostdeutsche wurden arbeitslos. Mit der Wende begann eine Zeit der kompletten Neuorientierung und der veränderte gesellschaftliche Rahmen brachte neue Regeln mit sich. Die seit der Wiedervereinigung geltenden westlichen Werte standen denen, die vom SED-Regime propagiert wurden, feindlich gegenüber. Verhaltensmuster und Überlebensstrategien, die in 40 Jahren sozialistischer Herrschaft erlernt und stets reproduziert wurden, konnten dem jetzigen Alltag nicht mehr gerecht werden. Sie waren bedeutungslos geworden oder erwiesen sich gar als hinderlich bei der Neuorientierung in der veränderten Gesellschaft.

Der soziale Wandel berührte auch den Bereich der Familie. In der DDR war sie wichtiger Bestandteil der Gesellschaft und streng in sie eingebunden. Als „Keimzelle des Staates“ sah man sie in der Verantwortung für die Reproduktion der sozialistischen Gesellschaft. Auch in der Bundesrepublik wurde die Familie seit der Nachkriegszeit zunehmend politisiert und in den Dienst der Gesellschaft gestellt. Doch waren die Werte und Ziele, die vermittelt wurden andere, häufig gar gegensätzliche. Dementsprechend ist anzunehmen, dass die Wiedervereinigung nicht spurlos an der Sozialform Familie vorbeiging.

Was geschah also mit der sozialistischen Familie, als 1989 in Berlin die Mauer fiel, die DDR aufgelöst wurde und damit der Rahmen in den sie eingebettet waren verschwand? Wie wirkte sich der Wandel auf die familiäre Strukturen aus und welche Spuren hat er in den ostdeutschen Familien hinterlassen?

Um diese Fragen beantworten zu können, ist er vorerst notwendig, sich mit der Familie in der DDR zu beschäftigen. Welches Bild der Sozialform war erwünscht, wie wurde es begründet und politisch durchgesetzt? Welche Besonderheiten gegenüber dem Familienideal der Bundesrepublik lassen sich ausmachen?

Will man jedoch die Veränderungen im Zuge der Wiedervereinigung verstehen, muss auch die Wirklichkeit des Familienlebens in der DDR betrachtet werden.

2. Das sozialistische Familienideal: Ursprung und politische Umsetzung

2.1 Das sozialistische Familienleitbild

Rein äußerlich betrachtet war die sozialistische Familie von der westlich orientierten Staaten kaum zu unterscheiden. Diesseits wie auch jenseits des „Eisernen Vorhangs“ wurde die Familie als „sozial- biologische Lebensgemeinschaft von Menschen die durch Verwandtschaft gegründet ist, in der Mann und Frau als Partner sowie Eltern mit Kindern zusammen leben, (...kleines politisches Wörterbuch)“ verstanden. Die Abweichungen der Widersacher im Kalten Krieg- BRD und DDR- resultierten aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen, in denen andere Werte galten und differente Ziele vermittelt wurden. Im Unterschied und vor allem in Abgrenzung von der Bundesrepublik orientierte sich das sozialistische Familienideal der DDR an der Tradition der deutschen Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts und der marxistischen- leninistischen Theorie (= Die Gesamtheit der wissenschaftlichen Theorien von Marx, Engels und Lenin; Zitat „Über den Ursprung der Familie, des Privateigentum und des Staates...kleines politisches Wörterbuch). Es gewinnt erst in der Auseinandersetzung mit dem zum Antitypus

erhobenen bürgerlichen Familienmodell („Hausfrauenehe“) seine Konturen. Friedrich Engels zu Folge wurde die Familie mit der Entstehung des Privateigentums an Produktionsmitteln im Zuge der Industrialisierung zu einer Institution, deren Funktion nur noch darin bestand, den Verbleib des Privateigentums in der Familie und damit in der eigenen Klasse zu sichern. Dies setzte sich insbesondere in den bürgerlichen Familie durch, die somit zum Aufbau und Erhalt des im Sozialismus als Ausbeutersystem geltenden Kapitalismus beitrug. In ihr wurde eine Ehe also nicht aus Liebe geschlossen, sondern aus rein ökonomischen Gesichtspunkten. Im Kontrast zur bürgerlichen stand die eigentumslose Arbeiterfamilie. Durch die Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmittel und die Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse trat nach der marxistischen- leninistischen Theorie aus der Klasse des Proletariats eine höhere Form der Familie hervor. Mit dem so erschaffenen neuen Familientyp behauptet man eine Moral, die fortan als „sozialistisch“ propagiert wurde, erfunden zu haben. Erst die im Sozialismus gebildeten ökonomischen Grundlagen sollten ermöglichen, dass die Ehe als einzige Form des Zusammenlebens von Paaren in Familie erwünscht war, da andere Formen des Familienlebens nicht der moralischen und familienpolitischen Vorstellung der sozialistischen Länder entsprachen.

In Bezug auf die DDR kann die Familie nicht losgelöst von der Gesellschaft betrachtet werden, sie bildet eine Einheit. Einerseits trug die Gesellschaft die Verantwortung für die Entfaltung sozialistischer Familiebeziehungen, andererseits wurde die Familie als eine Art gesellschaftliche Institution angesehen, die gegenüber der Gesellschaft Aufgaben zu erfüllen hatte. Dies bestand hauptsächlich in der Erziehung der heranwachsenden Familienmitglieder zu „gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu aktiven Erbauern des Sozialismus“. Die Familie als „Keimzelle des Staates und der Gesellschaft“ war als explizit mit der Reproduktion der sozialistischen Gesellschaft betraut. Ein weiterer wichtiger Kerngedanke des Familienideals war die Beseitigung der ungleichen Stellung der Frau in der Gesellschaft. Da die Rolle der Frau einer der wichtigsten und meist diskutiertesten Aspekte in der Familienideologie der DDR ist wird dies, in einem eigenen Kapitel folgend, behandelt.



2.2 Das Familiengesetzbuch (FGB) von 1965

Zur Durchsetzung eines Familienideals trägt maßgeblich die Politik eines Staates bei. In der DDR beschränkt sich dies in der ersten Phase jedoch vorrangig auf (Frauen) Arbeitspolitik:

- Förderung und Unterstützung der Familie
- Gleichberechtigung der Geschlechter/ Erwerbstätigkeit der Frau
- Leitlinie des sozialistischen Familienideals
- Rechte und Pflichten in Familie und Haushalt
- FBG regelt die Aufgaben der Eltern bei der Erziehung der Kinder
- Einrichtung staatlicher Kinderbetreuung
- Schutz, Achtung und Förderung des sozialistischen Familientyps
- Sonderregelung berufliche Weiterbildung und Schwangerschaft
- Ehekredite (zinslos)

Diese Maßnahmen zeigen, dass dem Familienbild entsprechend hauptsächlich die auf Ehe beruhende vollständige Mehrkindfamilie gefördert wurde.

3. Die Doppelrolle der Frau als erwerbstätige Mutter

Die Rolle der Frauen in der DDR war von Anfang an durch einen Dualismus bestimmt, der in der Zielsetzung der Frauenpolitik deutlich wird. Die uneingeschränkte Erwerbstätigkeit der Frau und die zeitgleiche Erfüllung der Mutterrolle.



3.1 Das sozialistische Frauenleitbild

Das Leitbild der Frau im Sozialismus kennzeichnet vor allem die stetige Berufstätigkeit. Die Frau soll über alle Phasen des Familienzyklus erwerbstätig bleiben, da nur die Erwerbsarbeit eine Emanzipation (Gleichberechtigung der Geschlechter) versprach. Die Mutterrolle war die zweite Komponente dieses Leitbildes, das eine mehrfache Mutterschaft propagierte. Das staatliche Wunschbild verlangte den Frauen ab, das sie unter dem Schlagwort der *Vereinbarung von Beruf und Mutterschaft* beide Lebensbereiche zugleich und ohne Probleme allein abdecken konnten und wollten. Darüber hinaus erwartete die DDR-Führung von den Frauen, eine berufliche Einsatzbereitschaft und einen Qualifizierungswillen.

3.2 Gleichberechtigung- Schwerpunkt der Geschlechterpolitik

In der Familienpolitik der SED wurde die grundlegende Problematik von Familie und Beruf von Anfang an einseitig auf die Frauen verlagert. Die weitgehende Übertragung der Kindererziehung auf staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen sowie die Schaffung von Dienstleistungsbetrieben für anfallende Hausarbeiten sollten die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Erwerbstätigkeit gewährleisten. Zur Entlastung erwerbstätiger Mütter wurden zahlreiche familienpolitische Maßnahmen ergriffen. Finanzielle Fördermaßnahmen für Familien und arbeitszeitliche Regelungen für Mütter standen im Vordergrund. Anfang der 70er-Jahre wurde für Mütter von drei und mehr Kindern die 40-Stunden-Woche eingeführt, die staatliche Geburtshilfe auf 1000 Mark angehoben und die Gewährung von zinslosen Darlehen an junge Ehepaare erweitert. Die Mütter- und Familienschutzregelungen wurden bis Ende der 80er-Jahre kontinuierlich ausgebaut. Parallel zu diesen familienpolitischen Leistungen, die zum Teil auch als Gegenmaßnahmen zur staatlichen Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs seit März 1972 zu bewerten sind, erfolgte der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorten. Bis 1989 konnten 80,2% aller Kinder der entsprechenden Altersgruppe einen Krippenplatz in Anspruch nehmen. Alle Kinder, deren Eltern es wünschten, konnten darüber hinaus in Ganztageskindergärten betreut werden. Das Ziel der Frauenpolitik der DDR lag also in der Integration der Frauen in das Erwerbsleben, ihrer ökonomischen Souveränität und der Gleichberechtigung. Diese Politik war eine „von oben“ angeordnete Politik, in der der Staat eine Gleichheit anordnete, die allerdings nur formal bestand. Bei genauerem Hinsehen ist zu erkennen, dass die aktiven „Erbauer“ des Sozialismus Männer waren und die Frauen „nur“ Mitgestalterinnen. Die

Aufwertung ihres Status lag nur darin, dass sie nun „wie Männer“ arbeiten konnten. Ihre Aufgaben als Hausfrau wurden jedoch nicht berücksichtigt und daraus entwickelte sich eine Doppelbelastung der Frau, die zwar Zugang zur öffentlichen Sphäre durch Arbeit bekam, aber gleichzeitig auch den privaten, häuslichen Bereich versorgen musste.

3.3 Schwerpunkte der Geschlechterpolitik

Die Frauenpolitik der DDR lässt sich in drei Phasen zusammenfassen:

1. Phase (1949- 1965) Integration der Frau in den Arbeitsmarkt

In dieser Zeit konzentriert sich die Politik vor allem auf die Einbeziehung aller erwerbfähigen Frauen in die „gesellschaftliche Produktion“.

2. Phase (1963- 1972) Qualifizierungsoffensive

Während dieser Phase wird die DDR Politik geprägt von der Verwandlung der formalen Gleichstellung der Frau zur realen Gleichberechtigung. Es startet eine Bildungsoffensive, die den Frauen die Möglichkeit von reiner Berufstätigkeit zur qualifizierten Berufsarbeit gibt (Frauensonderstudium). Hierzu entstehen ausgebaute Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderrippen und Ganztagschulen. Durch den Erlass des neuen Familiengesetzbuches, wird die Familie zum ersten Mal in den Mittelpunkt des politischen Interesses gestellt.

3. Phase (1971- 1989) Vereinbarkeitspolitik

Die zunehmende Scheidungsrate und sinkende Geburtsrate bedrohen die Stabilität und das Wachstum der sozialistischen Familie, deshalb wird eine „Frauenpolitische Kurskorrektur“ nötig. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu garantieren, werden zahlreiche Maßnahmen unternommen wie das Babyjahr, welches bezahlte Freistellung von Arbeit bedeutet. Für junge Ehepaare wurden Ehekredite eingeführt. Mit der Geburt eines Kindes konnten Teile des Kredites getilgt werden.

4. Die Familie im „realen“ Sozialismus



4.1 Allgemein

Die Realität der Familie in der ehemaligen DDR wich vom Leitbild der „sozialistischen Familie“ ab. Die von der Regierung gewünschte Mehrkinderfamilie (2-3 Kinder), wurden von der Bevölkerung nicht besonders stark angenommen. Dies lässt sich damit begründen, dass es für die Frauen doch eine ziemliche Belastung darstellte, die Familie mit dem Beruf zu vereinbaren. Es war also ein „Balanceakt“ der Frauen, alle vorgesehenen Aufgaben zu absolvieren, denn die Grundvoraussetzungen wie staatliche Kinderbetreuungseinrichtungen wurden flächendeckend erst in den 70er Jahren geschaffen. Erst 1976 wurde für die Frau das Babyjahr, allerdings erst beim zweiten Kind und eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit eingeführt.

4.2 Der Alltag der Frauen

Kurz Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Familie in der ehemaligen DDR an enormer Zeitnot für die Kinder litt. Die Frauen mussten vor allem in den ersten Jahren der neu gegründeten DDR trotz langen Arbeitstagen und ohne die guten Versorgungsmöglichkeiten an Kindereinrichtungen, Familie und Job unter einen Hut bekommen.

Bei vielen Frauen war der Wunsch nach Teilzeitarbeit und verkürzten Arbeitstagen vorhanden. Dieses wurde jedoch vom Regime nicht sehr begrüßt, da diese Form der Arbeit den Arbeitsprozess belastet. Somit wurde diese Arbeitsform nur auf Antrag und unter ganz bestimmten Gründen, wie beispielsweise die Pflege von behinderten Personen gewährt.

Zum Alltag der Frau zählten auch die täglich allfallenden Aufgaben der häuslichen Arbeit. Zwar sollten sich aus Sicht des Staates Männer und Frauen die Aufgaben teilen, doch in der Realität wendete sich der Mann eher dem Beruf und die Frau Haushalt und Kind zu. Die Prinzipien waren sehr einfach, wer als erstes zu Hause war, beginnt mit der Hausarbeit und wer eine Arbeit besser und schneller kann, soll sie machen. Auch im Bezug auf Kinderpflege und Kinderbetreuung zeigt dieses Gleichheitsprinzip erhebliche Lücken. Beispielsweise bei der Kinderkrankenpflege, waren es die Frauen die zu Hause blieben. Wären die Männer der Arbeit fern geblieben, hätten die Familien hohe Einkommensverluste erlitten und auch von Seiten des Staates wäre es für die Männer

nicht leicht gewesen die Rolle des „Hausmannes“ einzunehmen. Erst nach 1986 konnten die Männer auf Antrag und mit Begründung eine bezahlte Freistellung zur Pflege von erkrankten Kindern und die Inanspruchnahme des Babyjahres erhalten. Wie aus den genannten Gründen ersichtlich wird, hatten die Familien kaum eine andere Möglichkeit ihre Arbeitsteilung anders zu gestalten, so dass die häuslichen Aufgaben oft bei der Frau blieben.

Auf Grund der staatlichen Bemühungen und der ökonomischen Zwänge stieg der Anteil der erwerbstätigen Frauen kontinuierlich und erreichte 1986 91,3 Prozent (Frauen im arbeitsfähigen Alter zwischen 15 und 60 Jahren) (vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1987, S. 16). Zu diesem Zeitpunkt waren knapp die Hälfte aller Beschäftigten in der DDR Frauen.

Frauenerwerbstätigkeit in der DDR

Jahr	Beschäftigte Insgesamt	Darunter Frauen	Frauenanteil in %
1950	7 196 000	2 880 000	40,0
1960	7 686 000	3 456 000	45,0
1970	7 769 000	3 750 000	48,3
1980	8 225 000	4 106 000	49,9
1986	8 548 000	4 200 000	49,1

Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR 1987, S. 17

4.3 Familienformen in der DDR

Neben der klassischen Normalfamilie (zwei Generationen), gab es eine hohe Zahl an Alleinerziehenden und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften. Alternative Lebensformen wie Kommunen, Wohngemeinschaften oder homosexuelle Beziehungen waren in der DDR kaum vertreten.

Normalfamilie

Bei der Normalfamilie, welche eine Eltern- Kind- Haushaltsgemeinschaft bilden, leben zwei Generationen unter einem Dach. Die Basis diese Zusammenlebens stellt die Ehe dar, geheiratet wurde im Vergleich zur BRD jung, da die meisten Menschen sehr früh ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit erreichten. Aber es wurde auch ein gewisser Druck staatlicherseits auf die jungen Leute ausgeübt. Nur wer verheiratet war, hatte Anspruch auf eine Wohnung und konnte auch entsprechende Ehekredite erhalten. Diese familienpolitischen Förderungen können ebenfalls als Grund für das frühzeitige Gründen von Familien angesehen werden.

Im Laufe der Jahre nahm die Zahl der Eheschließungen ab und die Scheidungsrate erhöhte sich, so war gegen Ende der DDR jede vierte Frau bereits in zweiter Ehe. Begünstigt wurde der Anstieg der Scheidungen vor allem durch das unkomplizierte Verfahren und die finanzielle Unabhängigkeit der Frauen. Wegen der eigenen Berufstätigkeit der Frau brauchten die Männer keinen Unterhalt für die ehemaligen Ehefrauen zahlen, nur für die gemeinsamen Kinder mussten Zahlungen erfolgen.

Alleinerziehende (1981 ca. 18%)

Die Familienform der Alleinerziehenden wich vom Idealbild der sozialistischen Familie ab. Hierbei handelte es sich fast nur um Mütter, die jedoch vom Arbeitsprozess nicht ausgeschlossen werden konnten. Deshalb wurden auch sie vom Staat unterstützt und erhielten zum Beispiel eine bevorzugte Versorgung mit Kindergrippenplätzen sowie einen finanziellen Ausgleich bei Erkrankung der Kinder. Gerade für Mütter mit kleineren Kindern blieben berufliche Entwicklungen verwehrt und sie hatten ein unterdurchschnittliches Einkommen. Aber nicht nur die Lebensbedingungen waren für viele Alleinerziehende schwierig, problematisch war für viele auch, dass sie in ihrer Situation das Gefühl einer Randgruppe hatten. Sie hatten wenig soziale Kontakte und verbrachten ihre Freizeit oft nur mit ihren Kindern.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Nichteheliche Lebensgemeinschaften entwickelten sich seit Ende der 70er Jahre. In der DDR war die Geburt eines Kindes kein zwingender Heiratsgrund so wie in der BRD. Es können zwei Gruppen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft unterschieden werden: Auf der einen Seite die Erstehe, hierbei handelt es sich meist um junge Paare mit gemeinsamen Kind, die Kurz über Lang eine Ehe ins Auge fassen, da sie sonst keine neue Wohnung oder andere Vergünstigungen vom Staat erhalten. Die andere Seite bildet die Gruppe der bereits geschiedenen, meist Partnerschaften die keine gemeinsamen Kinder haben. Dies wurde in der DDR als „Probe-Ehe“ konzipiert und strebte auf eine Heirat hin.

5. Familienpolitik in Ost- und Westdeutschland



Im nächsten Kapitel soll ein Blick getätigt werden, wie die Familien- und Geschlechterpolitik in der BRD geführt wurde und welche Unterschiede sich zwischen beiden Staaten ergaben.

5.1 Familienpolitik in Ost- und Westdeutschland

In der DDR verfolgte man die ideologische Idee der Arbeiterbewegung. Durch berufliche Integration sollte die weibliche Emanzipation erreicht werden. Die Politik der DDR setzte auf eine Gleichberechtigung durch verallgemeinerte, auf Frauen und Männer gleichermaßen bezogene Erwerbsarbeit, sowie auf die, sozialpolitisch unterstützte Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf. So war die Arbeit für die Frau in der DDR nicht nur Existenz sichernd, sondern förderte die soziale Integration der Frauen durch

Betriebszugehörigkeit und soziale Anerkennung durch Leistung. Für die Identitätsbildung der Frau war Arbeit also ein wichtiger Bestandteil, das ihr Selbstbild stärkt. Die Politik steckte den Handlungsrahmen für Frauen ab, so dass diese Gleichberechtigungspolitik in Ehe und Familie nur auf die Erwerbsmöglichkeit beider Ehepartner hinaus lief. So ist es nicht verwunderlich, dass die Rahmenbedingungen für Familien- und Sozialpolitik nicht von Frauen für Frauen entwickelt wurden. Für die Frauen in der DDR wurde Gleichberechtigung mit produktiver Arbeit gleichgesetzt.



5.2 Schwerpunkte der Geschlechterpolitik in der BRD

In der BRD können die Schwerpunkte der Geschlechterpolitik in fünf Phasen unterteilt werden:

1. Phase (1945- 1965) Familie

Die Familie wird zur verbindlichen Sozialform, das bürgerliche Familienbild zum normativen Leitbild. Die Männer sind für den öffentlichen Bereich- Wirtschaft, Politik und Gesellschaft- zuständig und regeln durch ihre alleinige Erwerbsarbeit den Unterhalt der Familie. Die Frau hingegen sorgt für den privaten Bereich- Haushalt, Kindererziehung- und sind aufgrund dessen von ihrem Ehepartner finanziell und gesellschaftlich abhängig.

2. Phase (ab 1966) Hausfrau und Mutter

Das Leitbild der Hausfrau und Mutter dominiert noch immer das politische Bild der Frau. Daneben wird aber der Beruf als Wirkungsfeld für Frauen zunächst einmal nur wahrgenommen und Teilzeitarbeit wird politisch thematisiert und als „Lebensmodell für Frauen propagiert“.

3. Phase (ab 1972) Emanzipation

Neben der Familienarbeit soll die Frau nun in das Erwerbsleben eingebunden werden. Die Geschlechterpolitik orientiert sich am Konzept der Chancengleichheit durch Bildung, die Gleichberechtigung soll durch Bildung und Erwerb erfolgen. Frauen haben die Wahl Familie und/ oder Beruf.

4. Phase (1976- 1980) Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird diskutiert

Der Emanzipationsgedanke wird etwas eingedämmt, indem die Familie wieder stärker in den Vordergrund gerückt wird und damit auch die Zuständigkeit der Frau für den privaten Bereich.

5. Phase (ab 1979) Leitbild der Hausfrau und Mutter

In dieser Phase wird die Geschlechterpolitik zur Familienpolitik, das Bild der Hausfrau und Mutter wird erneut propagiert. Die Frau soll sich aus dem Erwerbsleben zurück ziehen und sich auf ihre „Mütterlichkeit“ besinnen.

Im Unterschied zur Geschlechterpolitik in der DDR wurde die „Doppelrolle“ der Frau öffentlich thematisiert. Das was an Gleichstellung der Geschlechter erreicht wurde, ist von den Frauen selbst erkämpft worden, jedoch muss hier mehr von einer symbolischen als realistischen Gleichstellung der Geschlechter gesprochen werden. In der Realität „sind die Geschlechterverhältnisse“ durch Einkommensunterschiede, ausgeprägte Über- und Unterordnung und soziale Ungleichheit geprägt. Die Familienplanung stellte immer einen

Entscheidungskonflikt für die Frau zwischen Mutterschaft und Beruf dar, der für die Frauen in der DDR so nie bestanden hat.

An diesen Geschlechtermodellen der beiden deutschen Staaten lässt sich erkennen, dass die in der DDR sozialisierten Frauen im Gegensatz zu den Frauen in der BRD aufgrund ihrer Erwerbsarbeit zwar aus der häuslichen Isolation heraustreten und sich ökonomisch relativ unabhängig von ihrem Partner bewegen, sie wurden jedoch nicht aus ihrer Pflicht in der reproduktiven Arbeit genommen.

Mit der Wiedervereinigung wurde die DDR aufgelöst und mit ihr die sozialistische Familienpolitik, das brachte für die Menschen in den ostdeutschen Ländern weitreichende Veränderungen und Unsicherheit mit sich.

5.3 Wichtige Maßnahmen und Gesetze für Frauen in der BRD seit 1949

- | | |
|-------------|---|
| 1949 | Gleichberechtigung von Mann und Frau im Grundgesetz, Artikel 3, Absatz 2 |
| 1952 | Mutterschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter) |
| 1953 | Gemäß Artikel 117 Absatz 1 des Grundgesetzes tritt das dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstehende Recht außer Kraft. |
| 1954 | Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen |
| 1957 | Grundlegende Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung durch die große Rentenreform |
| 1957 | Das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts ändert vor allem das Familienrecht (Gleichberechtigungsgesetz). Die Vorschriften treten am 1. Juli 1958 in Kraft. |
| 1961 | Familienrechtsänderungsgesetz tritt in Kraft <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der Rechtsstellung der Ehefrau, wenn der Mann die Scheidung wegen Zerrüttung verlangt.• Unterhaltspflicht des Vaters grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (vorher bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres). |
| 1961 | Erstmals wird mit Elisabeth Schwarzhaupt eine Frau Bundesministerin. |



1965 **Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung**
Es tritt in der Mehrheit seiner Vorschriften zum 1. Januar 1966, im übrigen am 1. Januar 1967 in Kraft. Das geltende Mutterschutzrecht soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der inzwischen gewonnenen medizinischen Erkenntnisse verbessert werden. Altersruhegeld auf Antrag für versicherte Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

1968 **Mutterschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter)

- Die Schutzfrist vor der Entbindung beträgt sechs Wochen.
- Die Schutzfrist nach der Entbindung ist auf acht Wochen (früher sechs Wochen) erhöht worden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.

1971 **Empfehlung des Bundeskanzlers an die Bundesministerien zur Beschäftigung von Frauen im Öffentlichen Dienst**, insbesondere zur vermehrten Einstellung von Beamtinnen und Angestellten im höheren und gehobenen Dienst.



1972/1973 **Rentenreformgesetz** mit folgenden Schwerpunkten:

- Öffnung der Rentenversicherung für Hausfrauen
- Einführung einer flexiblen Altersgrenze

1972 Mit Annemarie Renger wird erstmals eine Frau Bundestagspräsidentin.

1973 Der Deutsche Bundestag setzt mit den Stimmen aller Fraktionen die **Enquete-Kommission "Frau und Gesellschaft"** ein.

1974 **Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts** Der Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen wird straffrei.

1975 Internationales Jahr der Frau

1975 Erste Weltfrauenkonferenz in Mexiko

1975 1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs



§§ 218 a (Fristenregelung) des Strafgesetzbuches in der Fassung des Fünften Strafrechtsreformgesetzes ist mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar und nichtig, als es den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben.

1975 Bundeswehr öffnet Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes für Frauen.

1975 Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf individuelle ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisverhütung. Von der Krankenkasse werden auch die Kosten für ärztliche Leistungen, Medikamente und Krankenhausaufenthalt bei legalem Schwangerschaftsabbruch übernommen. Nicht in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte bedürftige Personen erhalten dementsprechende Leistungen der Sozialhilfe.

1976 Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz

Der Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich mit Strafe bedroht. Er ist ausnahmsweise nicht strafbar, wenn die Schwangere einwilligt und einer der folgenden Gründe

vorliegt:

- Medizinische Indikation,
- Eugenische Indikation,
- Kriminologische Indikation,
- Sonstige schwere Notlage.



1977 **Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts**

- Im Bereich der persönlichen Ehwirkungen wird Gleichberechtigung verwirklicht.
- Partnerschaftsprinzip: keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe.
- Das Scheidungsprinzip wird vom Schuld- auf das Zerrüttungsprinzip umgestellt.
- Der Ehepartner, der nach der Scheidung nicht für sich selbst sorgen kann, erhält einen Unterhaltsanspruch.
- Im Eheverfahrensrecht werden die Zuständigkeiten für Ehesachen und damit eng zusammenhängende Verfahren beim Familiengericht vereinheitlicht.

1979 **Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs**

In einem Arbeitsverhältnis stehende Mütter erhalten zusätzlich zu bisherigen Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) einen viermonatigen Mutterschaftsurlaub. Ein Kündigungsverbot sichert den Arbeitsplatz. Lohnersatzleistungen (bis zu 750 DM monatlich) aus Bundesmitteln.

1980 **Zweite Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen**

1980 Die Bundesregierung unterzeichnet bei der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Kopenhagen das **Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**. Dieses Übereinkommen enthält das Verbot aller Diskriminierungen von Frauen und Männern wegen des Geschlechts sowie die Verpflichtung der Vertragsstaaten, wirksame Maßnahmen zum Abbau rechtlicher und tatsächlicher Ungleichheiten zu ergreifen.

1980 **Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz** (Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang)

- Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz bei der Begründung, Durchführung und Beendigung des

Arbeitsverhältnisses wird als Rechtsanspruch im BGB festgeschrieben, ebenso der Anspruch auf gleiches Entgelt.

- Gebot geschlechtsneutraler Stellenausschreibungen, Aushängung der Vorschriften im Betrieb.
- Beweislast beim Arbeitgeber, wenn vom Arbeitnehmer bzw. von der Arbeitnehmerin Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen.

1980

Abschlussbericht der Enquete-Kommission "Frau und Gesellschaft"

Die Kommission hat Empfehlungen für die Aufhebung der Benachteiligung von Mädchen und Frauen in der beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt, für die Schaffung der Voraussetzungen einer Wahlfreiheit von Frauen und Männern bei der Verteilung ihrer Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Beruf ausgesprochen. Sie hat Vorschläge zur Durchsetzung der Gleichberechtigung unterbreitet. Viele der über 100 Empfehlungen der Kommission wurden bereits umgesetzt (BT-Drs. 8/4461).

1980

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Erhöhung des Eintrittsalters in den Öffentlichen Dienst für Frauen, die wegen der Erziehung von Kindern ihre Ausbildung unterbrechen mussten.

1984

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens"

Die Stiftung hilft werdenden Müttern, die sich in einer sozialen Notlage befinden, durch finanzielle Hilfen. Der Bund stellt hierzu 50 Mio. DM zur Verfügung (1996: 200 Mio. DM).

1985

Beschäftigungsförderungsgesetz

- Erleichterung des Zugangs zu Maßnahmen der Umschulung und Fortbildung für Frauen, die wegen Kindererziehung zeitweise aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.
- Teilzeitarbeit wird arbeitsrechtlich ebenso abgesichert wie Vollzeitarbeit, d.h. Teilzeit – und Vollzeitbeschäftigte dürfen nicht mehr unterschiedlich behandelt werden, außer wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.
- Neue Bestimmungen sichern die besonders von Frauen wahrgenommene Arbeit auf Abruf und die Arbeitsplatzteilung besser ab.

1985

Das **Gesetz zum VN-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von**

Diskriminierung der Frau tritt in Kraft.



1985 **Dritte Weltfrauenkonferenz in Nairobi**

1985 **Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes**

Hochschulen müssen künftig auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hinwirken.

1986 **Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz**

- Rentenbegründende und rentensteigernde Anerkennung eines Versicherungsjahres für die Erziehung jedes Kindes bei allen Müttern ab Geburtsjahrgang 1921, die ab 1986 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld erhalten.
- Frauen und Männer erhalten unter gleichen Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente.

1986 **Bundeserziehungsgeldgesetz (Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub)**

1987 **Kindererziehungsleistungsgesetz** (Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921)

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten für jedes Kind, das sie lebend geboren haben, eine Kindererziehungsleistung.

1988 **Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.**

1988 **Erster Informeller Frauenministerrat der Europäischen Gemeinschaft (EG) in der Bundesrepublik Deutschland.**



1990

Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. ↑

- Gesetzliche Regelungen für Familien und Frauen, die seit mehr als 40 Jahren in beiden deutschen Staaten unterschiedlich ausgestaltet waren, werden nun im Einigungsvertrag vereinheitlicht.
- Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands legt fest, wie die gesamtdeutsche Rechtslage ab dem 3. Oktober 1990 – dem Tag der Vereinigung – angesehen wird und nach welchen Grundsätzen noch unterschiedliche Regelungen gemeinsam gelöst werden sollen.
- Artikel 31 Absatz 1 gibt dem gesamtdeutschen Gesetzgeber auf, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.

1991

Die Bundeswehr öffnet alle Laufbahnen des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes für Frauen.

1992

Rentenreformgesetz 1992

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Geburten ab 1992 von bisher einem Jahr auf drei Jahre verlängert.

1992

Das **Erziehungsgeld** für Kinder, die vom 1. Januar 1992 an geboren sind, wird auf 2 Jahre ausgedehnt.

1992

Erstes Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes (Verbesserung im Kündigungsschutz).

1992

Schwangeren- und Familienhilfegesetz

Das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Leben zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,

für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wird vom Deutschen Bundestag beschlossen.

1992 **EG-Mutterschutz-Richtlinie** 92/85 mit Mindestvorschriften zum Mutterschutz tritt in Kraft.

1993 Mit Heide Simonis wird erstmals eine Frau Ministerpräsidentin eines Bundeslandes.



1994 Eine einheitliche **Vorschrift im Strafgesetzbuch schützt Mädchen und Jungen unter 16 Jahren vor sexuellem Mißbrauch** unabhängig vom Geschlecht des Täters.

1994 Das **Zweite Gleichberechtigungsgesetz** tritt in Kraft. Es hat folgende Schwerpunkte:

- Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes (Frauenfördergesetz)
- Verschärfung des Verbotes der Benachteiligung wegen des Geschlechts im Arbeitsleben
- Erweiterte Mitwirkungsrechte von Betriebsrat und Personalrat bei der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz)
- Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflußbereich des Bundes (Bundesgremienbesetzungsgesetz)

1994 Das **Gleichberechtigungsgebot in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz** wird ergänzt: "Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

1994 **Frauenbeauftragten-Wahlverordnung**

1995 **Frauenförderstatistikverordnung**

1995 Durch das **Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz** werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs umgesetzt. Kernpunkt ist dabei die verpflichtende Beratung der Schwangeren in einer Not-

und Konfliktlage.

- 1995** **Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking**
[mehr.....](#)
- 1995** Entschließung des Rates der EG zur "Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien"
- 1996** Der **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz** für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres wird geregelt.
- 1997** Beschluß des Europäischen Rates in Amsterdam
Zielsetzung der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird in Art. 2 und 3 EG-Vertrag festgeschrieben.
In Art. 119 EG-Vertrag wird der Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit um gleichwertige Arbeit erweitert.
- 1997** Inkrafttreten des neugefaßten § 177 Strafgesetzbuch, wonach **Vergewaltigung in der Ehe** unter Strafe gestellt wird.
- ↑
- 1997** Das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften enthält eine verbesserte Härtefallregelung und ermöglicht ausländischen Ehefrauen, die Opfer ehelicher Gewalt wurden, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.
- 1999** Durch die Beschlüsse der Weltfrauenkonferenz in Peking und durch den Amsterdamer Vertrag wurde die Bundesregierung verpflichtet, **Gender Mainstreaming** als Strategie und Methode zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern einzuführen. Das Bundeskabinett bekannte sich zu dieser Verpflichtung in seinem Beschluss vom 23. Juni 1999.
- 2000** **Vierter Bericht über die Förderung der Frauen im Bundesdienst der Bundesregierung**
- 2001** Vom 1. Januar an können Frauen auch Dienst mit der Waffe leisten. Der Gesetzgeber folgt damit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur **Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Bundeswehr**. Bisher war der Fraueneinsatz auf den Sanitäts- oder

Militärmusikdienst beschränkt.

2001

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Reformgesetz der Bundesregierung zum Erziehungsgeld trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Wichtigstes Anliegen der Novelle ist die Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten von Eltern bei der Betreuung ihrer kleinen Kinder. Jungen Vätern wird durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit jetzt erstmals eine realistische Chance eröffnet, sich an den Erziehungsaufgaben zu beteiligen. Gleichzeitig erhalten damit auch Frauen bessere Möglichkeiten, durch eine Teilzeitbeschäftigung den Kontakt zum Beruf auch während des Erziehungsurlaubs aufrecht zu erhalten. Damit wird eine Abkehr vom Leitbild des geltenden Erziehungsgeldgesetzes eingeleitet, das immer noch von der traditionellen Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern mit Zuweisung der Kinderbetreuung an Mütter und der Ernährerrolle an Väter ausgeht und auch fördert. Dementsprechend sind Väter derzeit auch nur mit einem verschwindend geringen Anteil von 1,5% gegenüber 98,5% Frauen am Erziehungsurlaub beteiligt.

6.3.2001

Start der bundesweiten **Kampagne** des

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend **zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Die Bundesregierung hat mit dem neuen Gesetz zur Elternzeit die Rahmenbedingungen für Väter und Mütter deutlich verbessert. Demnach können Väter und Mütter ihre Kinder in den ersten drei Jahren gemeinsam erziehen und betreuen. In dieser Zeit haben sie einen Anspruch auf Teilzeitarbeit von bis zu 30 Wochenstunden in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Die neue Regelung gibt Eltern mehr Möglichkeiten bei der Gestaltung der Aufgabenverteilung in der Familie und schafft flexiblere Übergänge zwischen Familie und Beruf. Nach der alten Regelung haben nur knapp zwei Prozent der Väter den Erziehungsurlaub in Anspruch genommen. Es gibt aber nach wissenschaftlichen Untersuchungen bei rund 20 Prozent der Väter die ernsthafte Bereitschaft dazu.



16.5.2001 2. Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes in Deutschland

Die Konvention ist das von den meisten Staaten (191) unterzeichnete UN-Abkommen und bezieht sich auf junge Menschen unter 18 Jahren.

Mit dem Bericht erfüllt die Bundesregierung ihre Pflicht gegenüber den Vereinten Nationen, die sich aus der 1992 erfolgten Ratifizierung der Kinderrechtskonvention ergibt. Danach müssen die Vertragsstaaten den Vereinten Nationen alle fünf Jahre Bericht darüber erstatten, in

welchem Umfang die Konvention im betreffenden Land umgesetzt wurde.

3.9.2001 1. Weltkongress der neuen internationalen Gewerkschaftsorganisation Union Network International (UNI) in Berlin

Zu dem Thema "Neue Technologien, neue Wirtschaft - Frauen als Gewinnerinnen?" diskutierten 350 internationale Gewerkschaftsfrauen über Herausforderungen und Chancen der Frauen in der globalisierten Wirtschaft.

5.12.2001 Das Bundesgleichstellungsgesetz für den Bundesdienst und die Gerichte des Bundes tritt in Kraft.

Das Gesetz war sowohl Projekt im Programm der Bundesregierung "Frau und Beruf" als auch Pilotprojekt im Programm der Bundesregierung "Moderner Staat - Moderne Verwaltung". Es beinhaltet u.a.:

- einen auf die Bundesverwaltung in Privatrechtsform erweiterten, und vertraglich auch auf zu privatisierende Bundesunternehmen und institutionelle Leistungsempfänger des Bundes auszudehnenden Anwendungsbereich
- die einzelfallbezogene Quote
- umfangreiche Rechte der Gleichstellungsbeauftragten
- das explizite und konkretisierte Verbot auch mittelbarer Diskriminierung
- Vorgaben für effektivere Gleichstellungspläne auch in Zeiten von Personal- und Stellenabbau sowie
- verbesserte Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.
- Als wichtiges Controlling-Instrument wird es weiterhin Gleichstellungsberichte der Bundesregierung an den deutschen Bundestag geben.

Juni 2002 Neufassung des Mutterschutzgesetzes

Das Gesetz verbessert die Mutterschutzfrist bei einer vorzeitigen Entbindung und schließt damit eine Lücke gegenüber der EG-Mutterschutz-Richtlinie 92/85. Seit dem 20. Juni 2002 haben auch die Mütter als Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf eine Mutterschutzfrist von insgesamt mindestens 14 Wochen, deren Kind vor dem berechneten Geburtstermin zur Welt kommt. Berechtig sind alle Mütter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (20.06.2002) noch in der Schutzfrist befinden und nicht schon an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind oder die noch nicht die Elternzeit wahrnehmen. Das Gesetz stellt darüber hinaus erstmals klar, dass Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen und Mütter bei der Berechnung des Jahresurlaubs wie

Beschäftigungszeiten zählen.

15.1.2002 Bundesrepublik Deutschland ratifiziert das **Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ("Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women", CEDAW).**

- Frauen und Frauenrechtsorganisationen können sich künftig mit einer Beschwerde bei angenommenen Verstößen gegen die Bestimmungen des UN-Frauenrechts-Übereinkommens nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges an den CEDAW-Ausschuss wenden.
- Der UN-Ausschuss kann selbst Untersuchungen einleiten, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Vertragsstaat schwerwiegend oder systematisch Menschenrechte von Frauen verletzt.

Das Fakultativprotokoll ist am 15. April 2002, drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, für die Bundesrepublik in Kraft getreten.

6.11.2002 5. Bericht zur Umsetzung des UN-Frauenrechtsübereinkommens

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) berichtet die Bundesregierung den Vereinten Nationen alle vier Jahre über den Stand der Gleichstellung von Männern und Frauen. Der 140-seitige Bericht mit Stand 30. Juni 2002 befasst sich mit den Lebensbedingungen von Frauen in Deutschland. So werden die Verbesserungen der rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen für Frauen dargelegt.



Januar 2002

Das **Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz)** tritt in Kraft. Das Gesetz enthält neben der vereinfachten Zuweisung der Ehwohnung auch ausdrückliche Regelungen für ein Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbot. Darüber hinaus gibt es bei Gewalt im sozialen Nahraum einen Anspruch auf Wohnungsüberlassung. Er setzt nur voraus, dass der Täter und das Opfer - meist eine Frau - einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen. Dabei werden auch andere Formen des Zusammenlebens als die Ehe berücksichtigt.

Januar 2002

Das **Gesetz zur Verbesserung zur Regelung der**

Rechtsverhältnisse der Prostituierten tritt in Kraft.

**Januar
2002**

Das **Job-AQTIV-Gesetz** tritt in Kraft.
Ziel des Gesetzes ist es, die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt voranzubringen, indem spezielle arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Frauen ausgebaut werden. Außerdem leistet das Job-AQTIV-Gesetz einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diesem Ziel dient die Erhöhung der Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten, wenn Arbeitslose an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder Trainingsmaßnahmen teilnehmen.

**Januar
2002**

Die **Reform des "Meister-BAFÖG"** tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Es gelten für Familien mit Kindern und für Alleinerziehende bessere Förderkonditionen.

April 2002

Die Bundesregierung veröffentlicht den **Bericht zur Entgeltgleichheit** und zur ökonomischen Situation von Frauen.

Mai 2002

Der **"Dritte Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes" (3. Gremienbericht)** wird vom Bundeskabinett beschlossen. Er belegt einen leichten Anstieg des Frauenanteil in den Gremien im Einflussbereich des Bundes.

Juni 2002

Änderung des Mutterschutzgesetzes tritt am 20. Juni 2002 in Kraft.
Die Mutterschutzfrist beträgt für alle Mütter insgesamt mindestens 14 Wochen, d.h. auch für die Mütter, die früher entbinden als berechnet. Zudem wurde klargestellt, dass die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote für die Berechnung des Urlaubs als Arbeitszeiten zählen.

**Januar
2004**

Eine hochrangige und paritätisch besetzte Begleitgruppe der Vereinbarung zur **Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft** legt die erste Bilanz zur Umsetzung der Vereinbarung vor (Bilanz 2003).
Die Bilanz zeigt, dass die formale Bildung von Mädchen und Frauen inzwischen einen hohen Stand erreicht. Es bestehen aber immer noch geschlechtsspezifische Unterschiede beim Berufswahlverhalten und beim Übergang in den Beruf.



Februar

Die **zweite Bilanz** zur Umsetzung der Vereinbarung zur

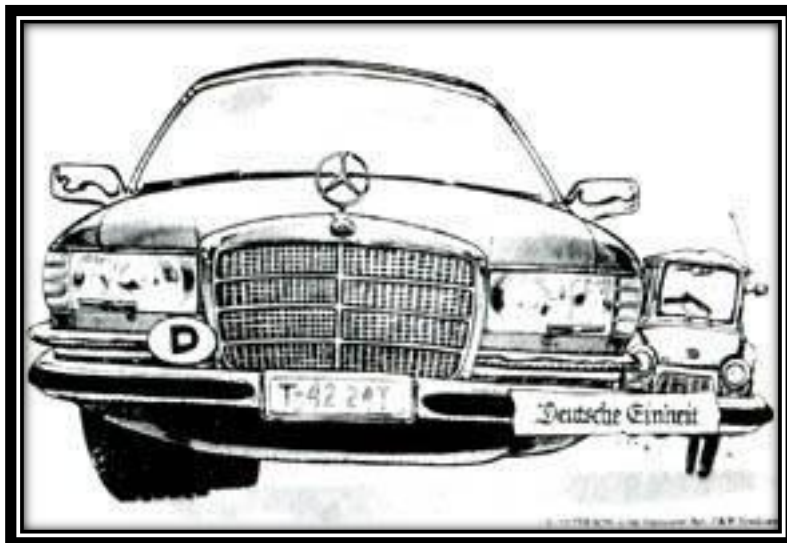
- 2006** **Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft** wird veröffentlicht. Schwerpunkt ist das Thema Frauen in Führungspositionen. Der Frauenanteil bei den abhängig beschäftigten Führungskräften stieg in der privaten Wirtschaft von 21% im Jahr 2000 auf 23% im Jahr 2004.
- August 2006** Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** tritt in Kraft. Damit werden EU-Gleichbehandlungsrichtlinien in Deutschland umgesetzt, die auch den Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts bezwecken. Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß § 25 Abs. 1 AGG die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingerichtet.
- Dezember 2006** Das Bundeskabinett beschließt den **ersten Erfahrungsbericht zum Bundesgleichstellungsgesetz**. Danach ist der Anteil von Frauen in Führungspositionen in der obersten Bundesverwaltung weiterhin gering: Bei den Abteilungsleitungen stieg er von 2000 bis 2005 lediglich von 8,8% auf 11,2%.
- Januar 2007** Am 1. Januar 2007 ist das **Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)** in Kraft getreten. Für Geburten ab 2007 wird das bisherige Bundeserziehungsgeld durch das neue Elterngeld abgelöst. Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf. Es beträgt 67 Prozent des durchschnittlich nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten vor der Geburt monatlich verfügbaren laufenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag zusätzlich zum bisherigen Familieneinkommen. Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn in dieser Zeit Erwerbseinkommen wegfällt und sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.
- Februar 2007** **Vierter Bericht zum Bundesgremienbesetzungsgesetz**
Danach konnte der durchschnittliche Frauenanteil unter den Gremienmitgliedern zwar gesteigert werden, jedoch ist

in Deutschland das gesetzliche Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Gremien zu schaffen, nach wie vor nicht erreicht.

März 2007 Das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenkonvention)** einschließlich des **Zusatzprotokolls als "opt-in" zum Individualbeschwerderecht** wird von der weltweiten Staatengemeinschaft in New York unterzeichnet. Für behinderte Frauen bedeutet diese Konvention, dass zum ersten Mal weltweit auf ihre besonderen Lebenssituationen aufmerksam gemacht wird.

September 2007 Das Bundeskabinett hat am 26. September 2007 den **"Zweiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen"** beschlossen. Sein Ziel ist es, Frauen in allen Lebensbereichen nachhaltig vor Gewalt zu schützen.

6. Die soziale Familie im Umbruch ´89



6.1 Unsicherheitsfaktoren nach der Wende

Mit der Wende 1989/90 und dem damit verbundenen Zusammenbruch des „real existierenden Sozialismus“ verschwanden viele Bedingungen und Regelungen, die das Familienleben im Osten Deutschlands konstruierten. Aus einem sozialistischen Staat wurde innerhalb kürzester Zeit ein Staat mit kapitalistischen, demokratischen System. Die Übernahme des bundesdeutschen Rechts- und Institutionsgefüges bewirkte starke Veränderungen und viele ostdeutsche Institutionen wurden verdrängt oder ersatzlos gestrichen. Durch den abrupten Wandel entstanden also wirtschaftliche und sozialen Unsicherheitsfaktoren, die vor der Vereinigung nicht vorhanden waren:

1. Das Risiko des Arbeitsplatzverlustes und schlechtere Arbeitsmarktbedingungen und -chancen. Dieser Wandel hatte die stärksten Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der ostdeutschen Bevölkerung, denn in der DDR war das Risiko den Arbeitsplatz zu verlieren nicht sehr groß. Mit der Einführung des kapitalistischen Systems wurde der Arbeitsmarkt nicht mehr durch Planwirtschaft, sondern durch Angebot und Nachfrage geregelt.

2. Die Kosten für Kinder haben sich im Zuge der deutsch-deutschen Vereinigung erhöht. Die Abdeckung durch den Staat in Form von kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen und Erziehungs- und Bildungseinrichtungen viel weg.

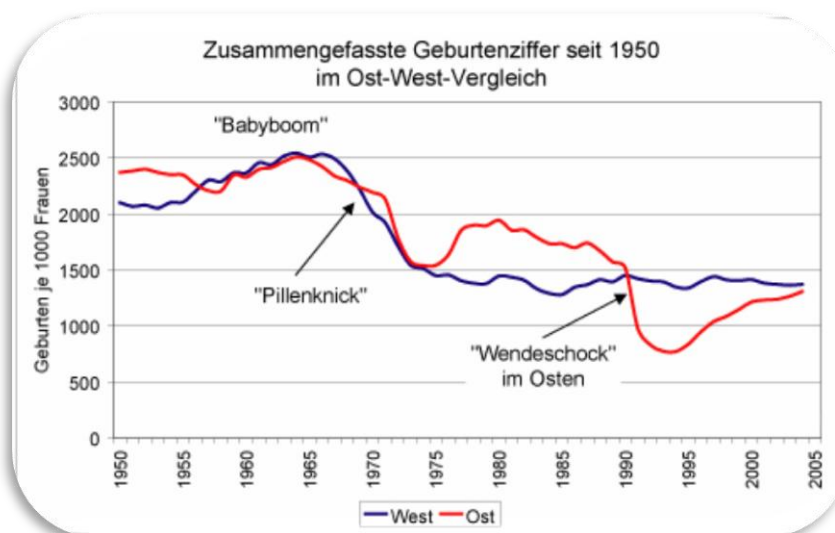
3. Auch die Lebensunterhaltskosten für Miete, Strom und Lebensmittel sind drastisch gestiegen. Zwar wurden die Löhne nach der Wiedervereinigung angeglichen und erhöht, trotzdem waren die Kosten für den Lebensunterhalt im Verhältnis zum Lohn geringer.

4. Insbesondere für Frauen und Mütter verschlechtern sich die Arbeitsmarktchancen erheblich. Frauen trugen in der DDR die Hauptverantwortung für die Familie, konnten aber durch die vom Staat geschaffenen Rahmenbedingungen Familie und Beruf unter einen Hut bringen. Diese Rahmenbedingungen waren nach dem Fall der Mauer nicht mehr gegeben. Die Mütter wurden weniger flexibel und auf dem Arbeitsmarkt auch weniger gefragt als Männer.

6.2 Wandel der Erziehungs- und Familienvorstellungen im Osten

Im Zuge der Wende kam es zu einer Entstaatlichung der Erziehung. Kinderbetreuende Einrichtungen konnten einerseits die Vollbeschäftigung beider Elternteile gewährleisten, andererseits konnte der Nachwuchs von Anfang an ideologisch geprägt werden und frühzeitig mit der Erziehung zur sozialistischen Persönlichkeit begonnen werden. Dafür wurde ein großer Teil der Erziehung von staatlichen, kostenlosen Institutionen übernommen. Durch die Wiedervereinigung und die damit verbundene Entstaatlichung wurde die Verantwortung der Erziehung wieder stärker in die Familie verlagert. Durch die Auflösung traditionellen Werten und die Erweiterung des Options- und Handlungsrahmens fällt die Entscheidung oft gegen Kinder aus oder das erste Kind wird in einem viel höheren Durchschnittsalter geboren.

Es lässt sich ein starker Geburtsrückgang seit Mitte/ Ende der 90er Jahre im Ostteil verzeichnen; So lag die Rate 1990 noch bei ca. 1,52 Kindern und bereits ein Jahr später nur noch bei 0,98 bis der Tiefpunkt 1993/94 bei 0,77 erreicht war. Seit 1995 erholen sich die Geburtsziffern wieder, allerdings haben sie mit 1,22 im Jahr 2000 weder das Niveau der ehemaligen DDR oder BRD vor der Wende erreicht.



7. Fazit

1. Doppelrolle: Arbeit und Familie

Die Ausstattung von Betreuungsangeboten war in der ehemaligen DDR durch die Einbindung der Frauen in den sozialistischen Arbeitsprozess weitreichender als in der alten BRD, die eher auf die „Hausfrauenehe“ setzte. Die Voraussetzungen der Frau in der DDR waren durch Kindergarten- und Kinderkrippenplätze für jedes Kind und Hortplätze nach der Schule geboten. Die Rollenverhältnisse zwischen Mann und Frau konnten damit nicht überwunden, aber auch die Frauen ins Erwerbsleben eingebunden werden. Die Familien- und Frauenpolitik war eng mit der Bildungspolitik zum Formen des sozialistischen Nachwuchs verzahnt, wodurch auch ein gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein weitergegeben wurde und deshalb die jüngeren Frauen frühzeitig Kinder bekamen.

Hinsichtlich der Betreuungssituation und der damit verbundenen Leichtigkeit des Kinderkriegens machten Frauen mit der Wiedervereinigung einen erheblichen Rückschritt durch. Pläne der PolitikerInnen hinsichtlich von Gesamtschulprogrammen und vermehrten Kinderbetreuungseinrichtungen, erinnern an DDR- Zeiten. Es wäre gerade für das Einheitsgefühl, was auch 17 Jahre nach der Wende noch nicht vollständig hergestellt ist, wichtig.

Die DDR verlor ihr Einheitsschulsystem und die Erwerbstätigkeit der Frauen getragen von zahlreichen Kinderbetreuungsangeboten innerhalb kurzer Zeit durch das Umstellen auf das westdeutsche System und das Wegbrechen der Arbeitsplätze. In Kombination mit mehr Verantwortung auch für die Väter und eine Abkehr von der Konzentration auf die klassische „Hausfrauenehe“ über das „Vereinbarkeitsmodell der Versorgerehe“ hinaus zu einem Lebensmodell mit Kindern, bietet sich nun die Möglichkeit, durch Nutzung der positiven Erfahrungen aus der DDR ein modernes, international anerkanntes System zur Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Elternschaft für beide Geschlechter zu etablieren. Kinder dürfen nicht notwendigerweise als Ende der Karriere angesehen werden, sondern sollten sich durch gute staatliche Rahmenbedingungen in den Lebenslauf, mit hin und wieder kürzeren Unterbrechungen, einbetten. Damit kann dem weiteren Schrumpfen der Gesellschaft wenigstens begegnet werden, aufhalten kann man ihn wahrscheinlich nicht.

Rückblick: Auf Grund der staatlichen Bemühungen und der ökonomischen Zwänge stieg der Anteil der erwerbstätigen Frauen kontinuierlich und erreichte 1986 91,3 Prozent (Frauen im arbeitsfähigen Alter zwischen 15 und 60 Jahren) (vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1987, S. 16). Zu diesem Zeitpunkt waren knapp die Hälfte aller Beschäftigten in der DDR Frauen.

Frauenerwerbstätigkeit in der DDR

Jahr	Beschäftigte Insgesamt	Darunter Frauen	Frauenanteil in %
1950	7 196 000	2 880 000	40,0
1960	7 686 000	3 456 000	45,0
1970	7 769 000	3 750 000	48,3
1980	8 225 000	4 106 000	49,9
1986	8 548 000	4 200 000	49,1

2. Opfer, Verliererinnen, ungleiche Schwestern?

Sind die Frauen in den Neuen Bundesländern die eigentlichen Verliererinnen der deutschen Vereinigung? Ganz offensichtlich sind sie stärker von der Arbeitslosigkeit betroffen als Männer, was u. a. damit zusammenhängt, dass Branchen mit hohem Frauenanteil wie etwa die Textilindustrie sich als weniger lebensfähig erwiesen haben. Hinzu kommt, dass die Erwerbsquote von Frauen in der ehemaligen DDR deutlich höher war als im Westen. Der Wunsch nach Erwerbsfähigkeit ist entsprechend hoch geblieben. Frauen in Deutschland Ost unterscheiden sich von Frauen in Deutschland West immer noch darin, dass Vollerwerbstätigkeit in ihrer Lebensplanung, verbunden mit gleichzeitiger Mutterschaft, eine stärkere Rolle spielt. Gegen das traditionelle "westdeutsche Familienmodell" mit dem Mann als Hauptnährer und der Frau als Zuverdienerin mit Familien bedingten Auszeiten und Teilzeitbeschäftigung sind die Frauen in Deutschland Ost bislang weitgehend resistent geblieben.

Für viele Frauen folgte auf die von ihnen mehrheitlich begrüßte deutsche Einheit die Konfrontation mit dem Verlust des Arbeitsplatzes und damit einhergehend wichtiger sozialer Kontakte, mit beruflicher Dequalifizierung, mit dem Abbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Verlust sozialer Sicherheit. Sie erlebten, dass das in der DDR propagierte und von ihnen praktizierte Frauenleitbild einer vollzeiterwerbstätigen Mutter nicht der gängigen Praxis des westdeutschen Markt- und Gesellschaftsmodells entsprach. Kurz, Frauen in den neuen Bundesländern erfuhren in noch größerem Ausmaß als Männer das Jahr 1990 als einen massiven Einschnitt in ihr Erwerbs- und Privatleben.

Im Folgenden sollen zunächst die Veränderungen für die ostdeutschen Frauen auf dem Arbeitsmarkt seit der Wende dargestellt und aufgezeigt werden, welche Unterschiede es nach wie vor zwischen den ost- und westdeutschen Frauen in Bezug auf Erwerbstätigkeit und Familie gibt.

Fasst man die Ergebnisse der Arbeitsmarktentwicklung für die Frauen zehn Jahre nach der Wende zusammen, so lassen sich neben strukturellen Gemeinsamkeiten zwischen Ost- und Westdeutschland auch erhebliche Unterschiede ausmachen. In beiden Teilen Deutschlands ist der Arbeitsmarkt nach wie vor geschlechtsspezifisch segregiert, das heißt Frauen sind, was Arbeits-, Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten angeht, eindeutig benachteiligt. Diese Benachteiligungen treffen jedoch nicht auf alle Frauen in gleichem Maße zu. Vielmehr schwächen sie sich insbesondere mit dem Anstieg der beruflichen Qualifikation deutlich ab.

In Ost- und Westdeutschland folgen die Erwerbsverläufe von Frauen auch zehn Jahre nach der Wiedervereinigung unterschiedlichen Mustern. So haben sich die ostdeutschen Frauen gegen die Übernahme des traditionellen westlichen Familienmodells eines vollzeiterwerbstätigen Mannes und einer teilzeiterwerbstätigen Frau bis heute gesperrt. Trotz aller Schwierigkeiten und Benachteiligungen im Transformationsprozess präferieren sie nach wie vor das zu DDR-Zeiten dominante Modell einer kontinuierlichen Vollzeiterwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Mutterschaft. Nur ein Viertel der Ostdeutschen - gegenüber der Hälfte der Westdeutschen - hält es für besser "wenn der Mann voll im Berufsleben steht und die Frau zu Hause bleibt und sich um die Kinder kümmert."¹⁷ Das anfänglich von westdeutscher Seite erwartete "Befreiungsgefühl" der ostdeutschen Frauen im Sinne eines "frei sein von Erwerbsarbeit" hat sich nicht eingestellt. Die Frauen reklamieren vielmehr, deutlich stärker noch als ihre westdeutschen Geschlechtsgenossinnen, für sich das Recht, sich für Familie und Beruf gleichzeitig

entscheiden zu können. Dies wird auch an den bis heute unterschiedlichen Einstellungen zur Kindererziehung deutlich. Während über 60% der westdeutschen Frauen und Männer meinen, eine außerhäusliche Betreuung schade der Entwicklung des Kindes, sind im Osten Deutschlands nur 39% der Männer und 40% der Frauen dieser Ansicht.¹⁸ Dementsprechend ist die Versorgungsquote mit Kinderkrippen und Schulhorten in den neuen Bundesländern trotz massivem Abbau der staatlich finanzierten Kinderbetreuungseinrichtungen heute noch 20-mal so hoch wie im Westen.¹⁹ Dass sich die Frauen in Ostdeutschland dennoch mehr Sorgen um die Zukunft der Kinderbetreuung machen als die westdeutschen Frauen verweist einerseits auf ihre schon gemachten schlechten Erfahrungen und andererseits auf den anhaltend hohen Stellenwert einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der persönlichen Lebensplanung.

2. Die Ungleichheit zwischen den "Schwestern" wird eher noch zunehmen



Auch zehn Jahre nach der Wiedervereinigung haben sich die Lebenswelten und -wirklichkeiten von Frauen in Ost- und Westdeutschland noch nicht angeglichen. Nach wie vor favorisiert die Mehrheit der ostdeutschen Frauen den zu Zeiten der DDR alternativlos herrschenden Lebensentwurf einer vollzeiterwerbstätigen Mutter. Die im Vergleich zu Westdeutschland noch immer höhere Erwerbsquote der Frauen, die größere Erwerbsbeteiligung von jüngeren Müttern mit Kindern sowie die Tatsache, dass mehr ostdeutsche Frauen die Haupternährer ihrer Familien sind, verweisen auf ein Festhalten an diesem Modell.³⁹ Die Frage bleibt jedoch, ob das "Beharrungsvermögen" der ostdeutschen Frauen auch in Zukunft den Transformationsprozessen des Arbeitsmarktes standhält. Das "Modell Ost" ist durch die beschriebenen Abdrängungsprozesse von Frauen aus gesicherten Beschäftigungsverhältnissen und die Verschlechterung der strukturellen Bedingungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bereits heute starkem Druck ausgesetzt.

Gleichzeitig erodiert aber auch das so genannte "Modell West" eines männlichen Vollzeiternährers und einer weiblichen Hausfrau und Mutter.

8. Quellenverzeichnis

Texte und Zitate:

http://www.familienheute.de/components/com_hausarbeit/files/248_060508124454.pdf
http://www.familienheute.de/components/com_hausarbeit/files/383_070724102819.pdf
www.buergerimstaat.de/4_00/ostwest08.htm

Bilder und Statistiken:

edoc.hu-berlin.de/.../HTML/schaefgen-ch2.html
http://content.cdlib.org/xtf/data/13030/gk/ft3c6004gk/figures/ft3c6004gk_00022.jpg
http://www.dji.de/2_familienurvey/famsurv_welle1/famsurvey_ergebnisse/ehe.jpg
<http://www.politeia.uni-bonn.de/images/eigenfeld/eigenfeld-collage.jpg>
<http://www.politeia.uni-bonn.de/images/kern/kern-collage.jpg>
<http://images.google.de/imgres?imgurl=http://www.th.schule.de/g/goethegym/schueler>
www.lsg.musin.de/.../karikaturen_ddr.htm
www.hanisauland.de/info/allebegriffe.html
www.freesenbruch-zingst.de/geschichte.html
<http://www.ernstmaissen.ch/mecklenburg/images/helenevonmecklenb.jpg>
<http://www.dra.de/online/dokument/2001/bilder/mon0701a.jpg>
http://www.zeithistorische-forschungen.de/Portals/_ZF/images/default/kraft_0306_2.jpg
<http://www.gamers-spirit.de/uploads/pics/emanzipation-01.jpg>
www.library.cornell.edu/.../virginiawoolf.jpg
http://debatte.suedblog.de/files/images/2007/9/mob5_1188820634.jpg
<http://images.google.de/imgres?imgurl=http://www.buergerimstaat.de/4>
<http://www.lsg.musin.de/Geschichte/Geschichte/lkg/ddr-parole.jpg>
<http://pforzheim.ddr.museum/images/alltag.jpg>
http://www.hoywoyfranzose.de/mediac/400_0/media/ddr-lieder.jpg
http://www.buergerimstaat.de/4_00/frauen.jpg
<http://www.stasiopfer.de/images/stories/Stasi/passendes/ddr.jpg>

